Satzung des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) Landesverband Sachsen – Anhalt e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Deutscher Verband für Podologie (ZFD) Landesverband Sachsen Anhalt e. V." und ist für das Bundesland Sachsen Anhalt die zuständige Landesorganisation des Deutschen Verbandes für Podologie (ZFD) e. V.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Magdeburg eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist:

(1) die Gesamtvertretung des Berufsstandes der Podologen und Fußpfleger (Berufsangehörige) in Sachsen – Anhalt, die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Berufsinteressen und die Förderung der gemeinschaftlichen Berufsbelange;

die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in allen berufsbezogenen Fragen;

die Fortbildung der Berufsangehörigen durch regelmäßige Kurse, Vortragsveranstaltungen und Fachtagungen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Die Verfolgung politischer und religiöser Interessen ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr und Erfüllungsort

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Magdeburg.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Körperschaften.
- (2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer Podologe oder Fußpfleger ist und den Voraussetzungen des Berufsbildes entspricht. Körperschaften, die Podologen / Fußpfleger beschäftigen, können ebenfalls ordentliches Mitglied werden.
- (3) Förderndes Mitglied kann werden, wer die Interessen des Verbandes unterstützt.
- (4) Ehrenmitglieder können werden, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeit und jahrelange Unterstützung des Verbandes verdient gemacht haben.

§ 5 Beitritt

- (1) Anträge auf Erwerb der ordentlichen und fördernden Mitgliedschaft sind schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die Bewerber haben alle Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung ihrer Eignung als Mitglied notwendig erscheinen.
- (2) Über Anträge auf Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Wird der Aufnahmeantrag abschlägig beschieden, so hat der Antragsteller das Recht, die Entscheidung der nächsten allgemeinen Mitgliederversammlung anzurufen.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben im Rahmen der satzungsmäßigen Bestimmungen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verband. Die Ausübung der Rechte setzt die Erfüllung der Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht voraus.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die ihnen bekannt gemachten Beschlüsse der gemeinsamen Dachorganisation Deutscher Verband für Podologie (ZFD) e. V. zu halten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Austritt, Erlöschen oder Ausschluss.
- (2) Ein Austritt zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres (31.12.) ist möglich. Er ist der Geschäftsstelle bis spätestens 30.09. des Kalenderjahres **schriftlich** mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Das Erlöschen ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Weisungen der Organe nicht befolgt oder böswillig die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke untergräbt.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen dessen Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Zur Fristwahrung kommt es auf den Eingang bei der Geschäftsstelle an.
- (6) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Rechte am Vermögen des Verbandes erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 8 Fördernde und Ehrenmitglieder

(1) Fördernde Mitglieder genießen – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht im Verband und das aktive und passive Wahlrecht.

(2) Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Pflicht, Beiträge zu entrichten, haben aber wie fördernde Mitglieder alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen das Stimmrecht im Verband und das aktive und passive Wahlrecht.

§ 9 Gliederung des Verbandes

- (1) Der Verband kann sich je nach Bedarf in regionale Bezirksgruppen untergliedern.
- (2) Die Leiter der Bezirksgruppen und ihre Stellvertreter werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.
- (3) Die Mitglieder des Bezirks haben das Recht, dem Bezirksgruppenleiter und / oder seinem Stellvertreter in geheimer Abstimmung das Misstrauen auszusprechen. In diesem Fall hat der Vorstand eine andere Person zu bestimmen.

§ 10 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der Beirat
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf durch:
- a) die Schulungsleitung
- b) bis zu drei Beisitzer ergänzt werden.
- (3) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Berufs- und Verbandspolitik auf der Grundlage der Satzung und der von den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse und repräsentiert den Verband nach außen.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl. Ergibt die Wahl im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit für einen Kandidaten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Gewählt ist der Kandidat der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Im Falle der Stimmengleichheit erfolgt ein erneuter Wahlgang. Bringt auch dieser kein Ergebnis, so entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten.
- (5) Die Wahl erfolgt auf Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt über den eventuellen Ablauf ihrer Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl weiter.

- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit ergänzt sich der Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Extern ist jeder zur alleinigen Vertretung des Verbandes berechtigt. Intern vertritt der stellvertretende Vorsitzende den Verband nur bei Verhinderung des Vorsitzenden.

§ 12 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich zusammen aus den jeweiligen Bezirksgruppenleitern und den Ausschussvorsitzenden. Ist ein Bezirksgruppenleiter oder Ausschussvorsitzender verhindert, wird er von seinem Stellvertreter vertreten.
- (2) Der Beirat hat den Vorstand in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Der Vorsitzende lädt Vorstand und Beirat zu gemeinsamen Sitzungen, sofern ein Bedürfnis besteht oder 2/3 des Beirats dies verlangen.
- (4) Die Regeln über die Beschlussfassung bei Mitgliederversammlungen finden Anwendung.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind dann einzuberufen, wenn ein Bedürfnis vorhanden ist. Sie müssen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder oder 1/3 der Vorstandsmitglieder eine Einberufung verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe von Zeit und Ort der Versammlung sowie der Tagesordnung vom Vorsitzenden oder einer vom Vorstand beauftragten Person schriftlich oder per E-Mail einberufen. Maßgebend für den Lauf der Frist ist der Poststempel der Einladung bzw. das Versanddatum der E-Mail.
- (4) Die Mitgliederversammlung ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere:
- a) die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes;
- b) die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Voranschlags für das laufende Geschäftsjahr sowie über außerordentliche Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind;
- c) die Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- d) die Wahl der Kassenprüfer;
- e) die Festsetzung von Beiträgen und Aufnahmegebühren;
- f) die Einsetzung von Ausschüssen und die Benennung der Ausschussmitglieder;
- g) die Änderung der Satzung;
- h) die Auflösung des Verbandes.
- (5) Es werden zwei Kassenprüfer für die Zeitdauer von jeweils vier Jahren in der Weise gewählt, dass nach zwei Jahren einer der Kassenprüfer ersetzt wird.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Stimmenübertragung (Vertretung) ist nicht zulässig.
- (7) Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden als nicht erschienen gezählt.
- (8) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen sechs Wochen vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden und können nicht dringlich gestellt werden. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung beschließt.

Über Anträge, die innerhalb von zwei Wochen nach dem Versand der Einladung der Geschäftsstelle schriftlich zugegangen sind, können Beschlüsse gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung den Antrag durch Mehrheitsbeschluss dringlich stellt. Anträge auf Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden.

- (9) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter.
- (10) Über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung ein von der Versammlung zu bestimmender Protokollführer, eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Ausschüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, die Erledigung besonderer Aufgaben einem Ausschuss zu übertragen, sofern hierzu ein Bedürfnis besteht.
- (2) Die Ausschüsse sind für die ihnen übertragenden Arbeiten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und zur Berichterstattung verpflichtet. Die von den Ausschüssen erarbeiteten Richtlinien und Bestimmungen sind nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung für die Mitglieder verbindlich.
- (3) Die Ausschussmitglieder bestimmen unter sich den Vorsitzenden des Ausschusses und seinen Stellvertreter.

§ 15 Geschäftsstelle

- (1) Der Verband kann zur Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten eine Geschäftsstelle einrichten.
- (2) Die Bestellung des Leiters der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand.
- (3) Der Leiter der Geschäftsstelle kann an allen Sitzungen der Verbandsorgane teilnehmen.

§ 16 Haushaltsplan und Beiträge

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Er hat alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahres zu enthalten.
- (2) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Beitragsordnung

- 1. Diejenigen, die eine Ausbildung gemäß § 4 PodG absolvieren, werden für die Zeit ihrer Ausbildung als ordentliches Mitglied geführt, sie zahlen jedoch einen reduzierten monatlichen Beitragssatz in Höhe von 5,00 Euro.
- 2. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgt per Lastschrift. Der Einzug erfolgt zum 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres. Sofern keine Einzugsermächtigung vorliegt, ist der gesamte Jahresbeitrag in einer Summe fällig und zahlbar zum 15. März eines jeden Jahres.
- 3. Ein Wechsel der Bankverbindung ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.
- 4. Bei Zahlungsverzug erfolgen Maßnahmen in nachstehender Reihenfolge:

Zahlungserinnerung: Sie erfolgt kostenfrei, da jeder einmal die Fälligkeit einer Zahlung übersehen kann. Die Zahlungserinnerung erfolgt zwei Wochen nach Rechnungsstellung bzw. wenn beim Abbuchungsverfahren eine Rücklastschrift durch die Bank erfolgte.

Mahnung: Sie ergeht, sofern die erinnerte Zahlung zwei Wochen nach Absendung der Zahlungserinnerung nicht festgestellt werden kann. Die Mahngebühr beträgt 5,00 Euro.

Einforderung: Sollte ein Mitglied sein Beitragskonto trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen haben, erfolgt die Einforderung auf Kosten des Mitgliedes auf dem Rechtswege. Rücklastschriftgebühren, Mahngebühren und Anwaltskosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Sofern im Einzugsverfahren eine Rücklastschrift erfolgte, ist der Geschäftsstelle die aktuelle Bankverbindung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Beiträge fördernder Mitglieder nach § 4 Abs. 3 der Satzung werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied für jedes Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 17 Rechnungslegung

- (1) Der Schatzmeister hat den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr in den ersten drei Monaten des neuen Geschäftsjahres zusammen mit dem Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (2) Der Jahresabschluss muss von den Kassenprüfern ordnungsgemäß geprüft und unterzeichnet sein.

§ 18 Verhältnis zum Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e. V.

- (1) Der Verband ist als eingetragener Verein grundsätzlich autonom in seinem Handeln und damit absolut eigenständig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Deutschen Verband für Podologie (ZFD) e. V. verpflichtet jedoch Ziele, Satzungen und Beschlüsse des gemeinsamen Dachverbandes anzuerkennen und einzuhalten, bzw. für ihre Durchführung Sorge zu tragen.

§ 19 Verbandsauflösung

- (1) Die Auflösung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ein Auflösungsbeschluss ist nur dann rechtswirksam, wenn sich mindestens ¾ der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl für eine Auflösung aussprechen. Wird diese Stimmenmehrheit nicht erreicht, so muss innerhalb von acht Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit ¾ der Stimmen der Anwesenden die Auflösung beschließen kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt bei einer Auflösung über die Verwertung vorhandenen Verbandsvermögens. Eine Verwertung darf nur im Interesse des Berufsstandes erfolgen.

§ 20 Ehrenamtlichkeit und Vergütung des Vorstandes

Alle Vorstandsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Vorstandsmitglieder dürfen für Zeit- und Arbeitsaufwand eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten. Über Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

Gleichstellung: Soweit in dieser Satzung im Namen sowie bei der Bezeichnung von Personen aus Gründen der vereinfachten Schreibweise die maskuline Wortform gewählt ist, steht sie gleichzeitig stellvertretend für die feminine Wortform.

Magdeburg, den 19.03.2016